



Richtlinien Sanitär und Heizung

Heizung allgemein:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir aufgrund nicht einsehbarer Randbedingungen (z.B. Nutzerverhalten, Bausubstanz) keine Haftung bzw. Garantie übernehmen, bei Nichteinhaltung des angegebenen COP-Wertes seitens des Herstellers und der geschätzten bzw. überschlagsmäßig berechneten Betriebskosten Ihrer Heizungsanlage.

Laut ÖNORM H 5195-1 vom 1.5.2006 ist das Heizungswasser zu analysieren und dementsprechend von einem autorisierten Unternehmen aufzubereiten und zu befüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Nichteinhaltung Garantie oder Gewährleistungsansprüche für wasserführende Komponenten entfallen.

Der Anlagenbetreiber ist für die Wartung und Überprüfung seiner Heizungsanlage in regelmäßigen Abständen selbst verantwortlich.

Speziell bei Solaranlagen kann durch die Nichteinhaltung dieser Richtlinie wertvolle Energie und damit Ertrag verloren gehen.

Bauseits bereitgestellte Kessel bzw. Heizungsarmaturen werden von „Die Neuen“ nicht eingebaut.

Heizkesseltausch

Eine neue Heizungsanlage ist grundsätzlich immer genehmigungspflichtig. Für die Einholung der Genehmigung bzw. das Ansuchen bei der zuständigen Baubehörde ist der Kunde selbst verantwortlich.

Anlaufstellen:

Stadt Graz: Magistrat bzw. Bau- und Anlagenbehörde, zuständiges Gemeindeamt

Förderungsabwicklung

Die erforderlichen Unterlagen lt. §33 werden von uns beigestellt.

- Grundrissplan - Aufstellungsraum
- Anlagenschema
- Staub- bzw. Schallberechnung
- diverse Bestätigungen vom Fachunternehmen

Für das Beistellen der Pläne und Beschreibungen werden 250 € excl. Mwst. in Rechnung gestellt.

Zusätzlich erforderliche, oben nicht angeführte Pläne/Unterlagen sind vom Förderwerber selbst zu organisieren.

Für die Förderungsabwicklung (Ansuchen bis hin zum Einreichen der erforderlichen Unterlagen) ist der Kunde selbst verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass vor dem Förderansuchen kein Auftrag bzw. keine Rechnung vorliegen darf!

Sanitär:

Pflegeanweisung für Sanitäreinrichtungsgegenstände:

Beachten Sie bitte unbedingt die konkreten Reinigungs- und Pflegeanweisungen des Herstellers.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungs- und Pflegeanweisungen des Herstellers können Schäden entstehen und die Gewährleistung erlischt.

Bitte beachten Sie, dass nach Neuinstallation einer Duschkabine die Silikonfuge 24 h aushärten muss und die Dusche in diesem Zeitraum nicht benützt werden darf!

Bei Nichteinhaltung entfällt die Gewährleistung auf mögliche undichte Stellen und den damit verbundenen Wasseraustritt.

Für Bauseits bereitgestellte Sanitärausstattung wird von „Die Neuen“ keine Gewährleistung übernommen.

Bauseits bereitgestelltes Installationsmaterial wird von „Die Neuen“ nicht eingebaut.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Silikonfugen um Wartungsfugen lt. ÖNORM B2207 handelt!

Diese unterliegen nicht der Gewährleistung üblicher Verfugungsarbeiten!